



Amtsblatt

Nr. 19/10. Juli 2015

B 1207 B

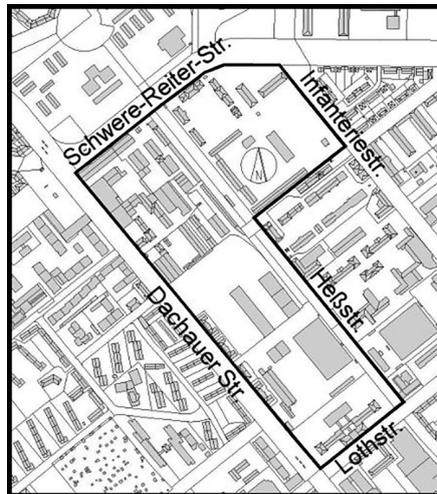
Inhalt	Seite
Bekanntmachung	
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)</i>	
<i>Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg</i>	
<i>Stadtbezirk 4 Schwabing-West</i>	
<i>Für das Planungsgebiet</i>	
1. Flächennutzungsplan	
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/36</i>	
<i>Dachauer Straße (nordöstlich),</i>	
<i>Schwere-Reiter-Straße (südöstlich),</i>	
<i>Infanteriestraße (südwestlich),</i>	
<i>Heßstraße (südwestlich),</i>	
<i>Lothstraße (nordwestlich)</i>	225
2. Bebauungspläne	
<i>Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1954 und 2096</i>	
<i>Dachauer Straße (nordöstlich),</i>	
<i>Schwere-Reiter-Straße (südöstlich),</i>	
<i>Infanteriestraße (südwestlich),</i>	
<i>Heßstraße (südwestlich),</i>	
<i>Lothstraße (nordwestlich)</i>	225
<i>Zschokkestr. (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8485/5)</i>	
<i>Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von insgesamt max. 302 Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis 31.12.2020 (Zschokkestr./Westendstr.)</i>	
<i>Aktenzeichen: 602-1.1-2015-10896-23</i>	
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	226
<i>Herzogstr. 49 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 397/28)</i>	
<i>Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage – TEKUR zu 1.2-2013-30296-22</i>	
<i>Aktenzeichen: 602-1.202-2015-10298-22</i>	
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	227
<i>Adelgundenstr. 4 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2341/0)</i>	
<i>DG-Ausbau, Zusammenlegung mit der Wohnung im 4.OG, Einbau Verbindungstreppe</i>	
<i>Aktenzeichen: 602-1.2-2015-8813-21</i>	
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	228
Bekanntmachung	
<i>Planfeststellung für den Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, „München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof, Bau-km 100,600 – 105,996, in der Landeshauptstadt München</i>	228
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Johanneskirchner Str., Bogenhausen (13)</i>	228

<i>Information des Bayerischen Landesamts für Umwelt über das FFH-Monitoring in Bayern</i>	230
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	231

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg
Stadtbezirk 4 Schwabing-West



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/36
Dachauer Straße (nordöstlich),
Schwere-Reiter-Straße (südöstlich),
Infanteriestraße (südwestlich),
Heßstraße (südwestlich),
Lothstraße (nordwestlich)

2. Bebauungspläne

Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1954 und 2096
Dachauer Straße (nordöstlich),



Schwere-Reiter-Straße (südöstlich),
Infanteriestraße (südwestlich),
Heßstraße (südwestlich),
Lothstraße (nordwestlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom
14. Juli 2015 mit 14. August 2015 durchgeführt.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat beschlossen, für das Kreativquartier östlich der Dachauer Straße zwischen Lothstraße und Schwere-Reiter-Straße eine Rahmenplanung erstellen zu lassen und für den Bereich eine Bauleitplanung durchzuführen. Der Rahmenplan dient derzeit als Grundlage für das weitere Bauleitplanverfahren.

Als wesentliche städtebauliche und grünplanerische Entwicklungsziele für das Planungsgebiet sind vorgesehen:

- Entwicklung des bisher weitgehend unzugänglichen Gebietes zu einem gemischt genutzten urbanen Quartier mit Wohnen und sozialer Infrastruktur, Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft, Büroflächen, Einzelhandel und Bildungseinrichtungen
- Einbeziehung bestehender Gebäude und Freiräume als Anknüpfungspunkte zur Weiterentwicklung des Quartiers und zur Bildung einer eigenen Identität des Planungsgebietes
- Realisierung eines differenzierten Angebotes an Wohnungen mit ca. 900 Wohneinheiten für unterschiedliche Einkommensgruppen
- Ermöglichung der ursächlichen sozialen Infrastruktur und Nahversorgung im Gebiet mit guter Erreichbarkeit der verschiedenen Einrichtungen
- Sicherung und Stärkung des bestehenden Hochschulstandortes im Süden des Areals
- Prozesshafte Entwicklung einer urbanen Nutzungsmischung aus Kultur, Kreativwirtschaft, Gewerbe, Wohnen und sozialer Infrastruktur im Teilquartier „Kreativlabor“
- Entwicklung eines abgestuften Freiflächensystems aus öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen mit gemeinschaftlich nutzbaren Hof- und Dachflächen in den Wohnquartieren sowie einem zentralen, öffentlichen Park
- Verbesserung der Wegeverbindungen für den Rad- und Fußverkehr innerhalb des Areals, in die angrenzenden Stadtquartiere sowie zu den Haltestellen des ÖPNV
- Effiziente Straßenführung für den Kfz-Verkehr, Vermeidung von Durchgangs-Kfz-Verkehr im Planungsgebiet

Hinweis zur Bauleitplanung:

Für das Planungsgebiet der ehemaligen Luitpoldkaserne (entspricht dem Teilquartier Kreativfeld) hat die Vollversammlung des Stadtrats bereits am 07.07.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1954 aufzustellen. Für die Teilquartiere entlang der Dachauer Straße (Kreativlabor, Kreativpark und Kreativplattform) wurde der Bebauungsplan Nr. 2096 zur Aufstellung beschlossen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 14. Juli 2015 mit 14. August 2015 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202a (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

4. bei der **Stadtbibliothek Neuhausen**, Nymphenburger Straße 171A (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr),

5. bei der **Stadtbibliothek Schwabing**, Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 29 47, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 809 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 61 57, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Mittwoch, 22. Juli 2015 um 19.00 Uhr
in der Hochschule München, Lothstraße 34, Hörsaal G0.01**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 29. Juni 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren Grundstücke Zschokkestraße FINrn. 8485/5 und 8485/0, Gemarkung Sektion V

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Bauherrn Landeshauptstadt München, Kommunalreferat wurde mit Bescheid vom 24.06.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO eine Baugenehmigung für die

Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von insgesamt max. 302 Flüchtlingen und Wohnungslosen

auf den Grundstücken Zschokkestraße FINrn. 8485/5 und 8485/0, Gemarkung Sektion V, erteilt.
Die Baugenehmigung ist bis zum 31.12.2020 befristet

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer: 0 89-23 32 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 24. Juni 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma Herzog I Immobilien GbR wurde mit Bescheid vom 26.06.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den

Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage – TEKUR zu
1.2-2013-30296-22

auf dem Grundstück Herzogstr. 49, Fl.Nr. 397/28, Gemarkung Schwabing unter Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 07.05.2015 nach Pl.Nr. 2015/010298 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 26.02.2014 mit Änderungsgenehmigung vom 11.03.2015 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 49 83.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. Juni 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Maria Keck wurde mit Bescheid vom 29.06.2015 gemäß Art. 59, 68 BayBO folgende Baugenehmigung für DG-Ausbau, Zusammenlegung mit der Wohnung im 4.OG, Einbau Verbindungstreppe auf dem Grundstück Adelgundenstr. 4, Fl.Nr. 2341/0, Gemarkung Sektion II mit Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 22.04.2015 nach Plan Nr. 15-8813, Plan Nr. 15-7552 mit Handeintragungen vom 26.06.2015 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 2342, Fl. Nr. 2249/2, Fl. Nr. 2341/3 und Fl. Nr. 2339 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht bis auf den im Bescheid vom 29.06.2015 genehmigten Abweichungen (Abstandsflächen, Brandschutz Decke) den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Die erteilten Abweichungen berühren die nachbarrechtlich geschützten Belange nur unwesentlich und sind daher vertretbar. Darüber hinaus werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 60.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. Juni 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, „München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof, Bau-km 100,600 – 105,996, in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 09.06.2015, Az.: 61 134-611 pps/001-2300#003, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 16. Juli 2015 bis einschließlich 29. Juli 2015 in der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss** (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden Montag bis Donnerstag **von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr** von jedermann eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss allen Betroffenen und Einwenderinnen und Einwendern gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt.

München, 29. Juni 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

Johanneskirchner Str., Bogenhausen (13)

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

**Johanneskirchner Str.
Bogenhausen (13)
Kinderkrippe
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
freistehend
Fertigstellung geplant 08/2016**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. *Die Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.*

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen It. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. *Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.*

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **27.07.2015** – **es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM** – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **15.09.2015** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. **Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM.** Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)

- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Lux, Tel.: 0 89/2 33-8 42 45 oder Frau Wagner, Tel.: 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

planung und Bauordnung, Blumenstraße 19, 80331 München zur Verfügung.

München, 23. Juni 2015

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

München, 29. Mai 2015

Referat für
Bildung und Sport
Koordination und Aufsicht
freie Träger
RBS-KITA-FT

Information des Bayerischen Landesamts für Umwelt über das FFH-Monitoring in Bayern

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht, der die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitorings integriert. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der FFH-RL genannter Ziele.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten in Deutschland über ein Stichprobenverfahren zu ermitteln und zu dokumentieren. Im zurückliegenden Berichtszeitraum (2007–2012) wurden für die Arten der Anhänge II und IV sowie für die Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL in ganz Bayern feste Stichprobenflächen eingerichtet, die jetzt im Rahmen dieses Vorhabens turnusmäßig wieder untersucht werden. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München befindet sich mindestens eine Probefläche einer oder mehrerer zu untersuchender Arten oder Lebensräume. Diese Probeflächen sollen im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Zeitraum Mai 2015 bis Oktober 2017 untersucht werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München im Referat für Stadt-

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Handbuch der Steuerveranlagungen. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 2014. – München: Beck, 2015. Getrennte Zählung. (Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-67400-6; € 89.–

Das „Handbuch der Steuerveranlagungen 2014“ vereinigt die vier Einzelwerke Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer in einem Band.

Zur ersten Orientierung sind zu Beginn der Einzelbände die Gesetzestexte zusammenhängend abgedruckt. Vorweg sind jeweils die Gesetzesänderungen gelistet.

Im Hauptteil wird der Veranlagungszeitraum 2014 behandelt. Hier sind die Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen, den Richtlinien und den sonstigen Verwaltungsanordnungen der Finanzbehörden abgedruckt. Gesetze, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanordnungen sind in voneinander abweichenden Schriftarten gedruckt, damit sich die verschiedenen Kategorien auf einen Blick voneinander abheben. Die gegenüber der letzten Ausgabe geänderten Textstellen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet.

Im Anhang sind die jeweils relevanten Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsanweisungen wiedergegeben.

Das Lehr- und Lernbuch ermöglicht einen ersten Einblick in das Jurastudium und in das juristische Arbeiten und gibt einen Überblick über die wesentlichen Rechtsgebiete. Der Band zeigt die systematischen und methodologischen Grundlagen der einzelnen Rechtsgebiete auf.

Behandelt werden die Grundzüge des Strafrechts, des Zivilrechts (einschließlich Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht) und des Öffentlichen Rechts (Staats- und Verwaltungsrecht). Dazu wird auch kurz auf die bestehende Gerichtsorganisation und zentrale prozessuale Probleme eingegangen.

Effertz, Jörg: TV-L Jahrbuch Länder 2015. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Ergänzende Tarifverträge. – Regensburg: Walhalla, 2015. 1470 S. ISBN 978-3-8029-7936-1; € 24,95.

Die Sammlung „TV-L Jahrbuch Länder 2015“ vereinigt alle wichtigen Rechtsgrundlagen zum Tarifrecht der Länder in einem Band: TV-L Tarifvertrag mit Kommentierung und der Tarifeinigung 2015, TVÜ-Länder, TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte mit Tarifeinigung 2015, Tarifvertrag für Auszubildende, Tarifvertrag Altersversorgung, die neuen Entgelttabellen 2015, Eingruppierung der Lehrer sowie verschiedene Regelungen im Bereich Vergütung, Zulagen, Rationalisierungsschutz.

Eingegangen wird auch auf das Thema Teilzeitbeschäftigung und auf die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung.

Eine schnelle Orientierung bietet das Kapitel „TV-L Trends 2015“ über die jüngsten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung.

Schäfer, Heinrich und Ingeborg Schäfer: Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (NNachbG). Kommentar. – 2. Aufl. – München: Beck, 2015. XVI, 195 S. (Landesrecht Niedersachsen) ISBN 978-3-406-63140-5; € 29.–

Das Werk erläutert prägnant das gesamte in Niedersachsen geltende Nachbarrecht. Die Kommentierung wird ergänzt durch zahlreiche Querverweise auf weitere nachbarschaftsrechtliche Regelungen aus anderen Rechtsbereichen.

Insbesondere sind die bundesrechtlichen Vorgaben zum privaten Nachbarrecht in den §§ 903 bis 924 BGB, einschlägige bauordnungsrechtliche, straßenrechtliche und wasserrechtliche Vorschriften aus dem Landesrecht sowie die kommunalen Baumschutzsatzungen berücksichtigt.

In die Darstellung ist auch das Niedersächsische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung einbezogen. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen des Änderungsgesetzes 2014, das zum einen die notwendige Anpassung des NNachbG an das WHG vorgenommen hat und zum anderen ermöglicht Grenzwände auch nachträglich gegen Wärmeverlust zu schützen und dabei das Nachbargrundstück in Anspruch zu nehmen.

Öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht. Eine prüfungsorientierte Darstellung. Von Ulrich Becker ... – 6. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXIII, 583 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-67308-5; € 29,80.

Klausurenbuch Öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht. Von Ulrich Becker ... – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. XII, 267 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-65772-6; € 26,90.

Das Lehrbuch umfasst die prüfungsrelevanten Pflichtfächer des Öffentlichen Rechts im Bayerischen Landesrecht: Bayerisches Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht.

Das Buch bereitet den Stoff in überschaubaren Lerneinheiten auf und hilft bei typischen Aufbauproblemen in Klausur und Hausarbeit. Beispiele, Fälle, Grafiken und Schemata erleichtern die Anwendung des Gelernten. Querverweise innerhalb der einzelnen Kapitel und zwischen den einzelnen Rechtsgebieten verdeutlichen die Komplexität der Thematik. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.

Das Klausurenbuch ergänzt das Lehrbuch gut. Der Band orientiert sich inhaltlich an dem Lehrbuch und greift mit 14 Klausuren die für die Erste juristische Staatsprüfung relevanten Problem-schwerpunkte des jeweiligen Rechtsgebiets auf. Didaktische Erläuterungen zu den Klausuren werden in die Lösung integriert und enthalten Verweisungen auf das Lehrbuch.

Kühl, Kristian, Hermann Reichold und Michael Ronellenfitsch: Einführung in die Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. – 2., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVII, 489 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-67273-6; € 26,90.

Mes, Peter: Patentgesetz – Gebrauchsmustergesetz. Kommentar. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXX, 1640 S. ISBN 978-3-406-67644-4; € 145.–

Der Handkommentar erläutert das Patentgesetz und das in engem Zusammenhang stehende Gebrauchsmustergesetz anhand der Entscheidungspraxis des deutschen und europäischen Patentamtes und der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts sowie des für Patentstreitigkeiten zuständigen Bundesgerichtshofes. Bezüge zum EPÜ, zum Gemeinschaftspatent, zum PCT und zum TRIPS sind eingearbeitet.

Die Neuauflage berücksichtigt

- das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes
- das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts
- das Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachung zum Ausstellungsschutz
- VO (EU) 316/2014 über die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen
- VO (EU) 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Der Anhang enthält die Texte einschlägiger Gesetze und Verordnungen. Ein chronologisches Fundstellenverzeichnis rundet das Werk ab. Aufgelistet werden die in den Kommentar eingearbeiteten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und des Bundespatentgerichts.

HOAI. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Kommentar. Hrsg. v. Burkhard Messerschmidt, Christian Niemöller und Mathias Preussner. – München: Beck, 2015. XV, 924 S. ISBN 978-3-406-58462-6; € 139.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant – ohne auf ein wissenschaftliches Niveau zu verzichten – die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Den Bedürfnissen der Praxis nach einem schnellen Zugriff auf die zentralen Probleme wird Rechnung getragen.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der neuen HOAI 2013 und deren Auswirkungen auf das Architektenrecht, u.a.:

- Aktualisierung und Modernisierung der HOAI-Leistungsbilder
- überarbeitete und neu gefasste Bestimmungen zur Honorierung von Nachtrags- und Zusatzleistungen von Architekten und Ingenieuren
- Anhebung und Änderung der Honorarhöhe und Honorarstruktur.

Behrendt, Sabine und Gerd Bigge: Was weiß ich? Repetitorium Unfallversicherung. – 5. Aufl. – Sankt Augustin: Asgard-Verl. Hippe, 2014. 175 S. (Fortbildung und Praxis) ISBN 978-3-537-36905-5; € 24,90.

In der Reihe der Repetitorien des Verlages wird der Prüfungstoff zur Unfallversicherung in über 700 Fragen und Antworten aufbereitet: gesetzliche Unfallversicherung – ein Zweig der Sozialversicherung, Versicherungsfall § 7 SGB VII, Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalls, Geldleistungen, Feststellung der Leistungen, Haftungsbeschränkung und Rückgriff, Beziehungen zu anderen Versicherungszweigen, Kreis der versicherten Personen, Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger und Beitragsrecht. Im Schlusskapitel werden die Abläufe und Inhalte der mündlichen und schriftlichen Prüfung dargestellt.

Der Fragenkatalog dient dem Selbststudium und der Wissenskontrolle für die Abschlussprüfung im Bereich der Ausbildung bei Sozialversicherungsträgern. Die Broschüre enthält den aktuellen Rechtsstand.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.